

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt München
Herr Dieter Reiter
80313 München

Sofort	Eilt	Über Reg.	
CS	2. BM	3. BM	Dr.
15. MRZ. 2022			
AZ	ZE	IV	RE
11.03.2022			

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BOB-Sim-4230-2-0208, 01.02.2022

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte, bei Antwort angeben

V3/6512.01-1/1915

DATUM

11.03.2022

Schaffung einer Rechtsgrundlage wegen des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22.09.2021 zur Münchner Förderformel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr an meine Vorgängerin, Frau Staatsministerin a.D
MdL, gerichtetes Schreiben vom 1. Februar 2022.

Selbstverständlich ist uns das Urteil des VG München vom 22. September 2021 bekannt.
Mein Haus steht diesbezüglich sowohl mit dem Referat für Bildung und Sport als auch mit
dem Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. im Austausch.

Die von Ihnen geschilderten Befürchtungen, das Urteil könne weitreichende bayernweite
Folgen für viele bei den Gemeinden existierende Fördermodelle haben, teilen wir nicht.
Aus dem Urteil ergibt sich nicht, dass jegliche kommunale Förderung gegen Art. 12 GG
verstößt und somit jederzeit mit der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen zu
rechnen wäre. Die üblicherweise getroffenen Defizitverträge sind offen für alle Einrichtun-
gen und nicht an die Erfüllung von der Kommune vorgegebenen Verhaltensweisen ge-
knüpft.

Es handelt sich unseres Erachtens also um ein singuläres Problem. Die von Ihnen angestrebte landesrechtliche Regelung würde ausschließlich die Stadt München betreffen und auf das Unverständnis vieler anderer Kommunen treffen.

Dass Defizitverträge grundsätzlich möglich sind, bestätigt mittelbar auch der VGH (z.B. VGH München, Urteil vom 23.10.2013 – 12 BV 13.650). Der VGH hat dabei festgestellt, dass es für die Schaffung eines generellen Rechtsanspruchs auf Defizitausgleich zwecks Schließung einer Deckungslücke eines Tätigwerdens des Landesgesetzgebers bedürfe. Der VGH hat aber den (freiwilligen) Defizitausgleich nicht in Frage gestellt.

Ihre Intention, mittels freiwilliger Leistungen vor allem qualitativ zu steuern, ist grundsätzlich legitim. Wir sehen jedoch bei den konkreten Vorgaben der Münchner Förderformel die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Förderung des BayKiBiG die Betriebskosten nur zum Teil (im Schnitt etwa 60 %) deckt. Aufgrund des Eingriffs beim Elternbeitrag verlieren Träger den Gestaltungsspielraum, um eigene Akzente in der Bildungsarbeit zu setzen. Freie Träger, die sich der Münchner Förderformel unterwerfen, müssen sich am Standard städtischer Einrichtungen orientieren. Qualitätsfördernder Wettbewerb wird dadurch ausgeschaltet. Eine landesrechtliche Regelung würde diesen Verdrängungswettbewerb unterstützen.

Richtig ist, dass die nicht gesetzlich finanzierte Lücke sukzessive geschlossen werden sollte. Hier bedarf es einer Regelung, die es auch finanzschwächeren Kommunen und Trägern ermöglicht, das Gefälle bei den pädagogischen Rahmenbedingungen sukzessive zu nivellieren. Anzusetzen ist dabei aber nicht bei den freiwilligen Leistungen, sondern bei den gesetzlichen Leistungen. Der Freistaat nimmt dabei die Kinderbetreuung in ihrer Gesamtheit und damit auch finanzschwächere Kommunen in den Blick.

So steht mein Haus im engen Austausch mit dem Bündnis frühkindlicher Bildung, um Lösungen für das dargestellte Problem zu eruieren. Die Lösung kann dabei nicht darin bestehen, vorrangig Elternbeitragsfreiheit herzustellen, sondern es geht darum, die Bildungsqualität flächendeckend in den Einrichtungen zu optimieren.

Ich bedanke mich für Ihr Engagement, im Bereich der Landeshauptstadt die Versorgung der Kinder mit qualitativen und bezahlbaren Kita-Plätzen sicherzustellen, und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit auch in meiner neuen Funktion.